

---

# Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1984

vom 7. Februar 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechts-  
pflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1984 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen  
Hochachtung.

7. Februar 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Haefliger

Der Gerichtsschreiber: Moser

---

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

1. Richter

An der Zusammensetzung des Gerichts, wie sie am 14. Dezember 1982 vom Gesamtgericht beschlossen worden war, änderte sich im Berichtsjahr nichts.

Am 2. Oktober nahm die Vereinigte Bundesversammlung die Demission von Bundesgerichtspräsident Otto K. Kaufmann auf Jahresende unter Verdankung der geleisteten Dienste an und wählte als neues Gerichtsmitglied für die Amtsperiode 1985-1990 Dr. Peter A. Müller, Gerichtsschreiber und Kanzleidirektor des Bundesgerichts. Am 5. Dezember nahm sie die Wiederwahl der übrigen 29 bisherigen Gerichtsmitglieder für die neue Amtsperiode vor. Gleichentags ernannten die Eidgenössischen Räte Bundesgerichtsvizepräsident Arthur Haefliger, Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, zum Präsidenten und Bundesrichter Erhard Schweri, Präsident des Kassationshofes, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts für die Jahre 1985 und 1986.

2. Ersatzrichter

Anstelle des auf Ende 1983 zurückgetretenen Ersatzmannes Pierre Schrade wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 14. Juni Dr. Jürg Neumann, Obergericht, Zürich. In der gleichen Sitzung wählte sie die 15 zusätzlichen Ersatzrichter gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984, nämlich Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, Zollikon, Dr. Werner Perrig, Brig, Dr. Paul Ramer, Zürich, Alain Bauer, Neuenburg, Jean-Pierre Pagan, Genf, Dr. Giuseppe Nay, Chur, Hans Peter Walter, Bern, Dr. Rolf Eichenberger, Baden, Dominique Favre, Genf, Dr. Heinz Aemisegger, Schaffhausen, Prof. Dr. Martin Killias, Poliez-le-Grand, Sergio Bianchi, Bellinzona, Hans Ryhner, Glarus, Dr. Christoph Rohner, St. Gallen, und Dr. Kathrin Klett, Liestal.

Alle bisherigen Ersatzmänner wurden von den Eidgenössischen Räten am 5. Dezember für die Amtsperiode 1985-1990 wiedergewählt.

3. Urteilsredaktoren

Das Gericht wählte im Berichtsjahr zu Gerichtssekretären Dr. Heinz Pflughard, Zürich, Dr. Thomas Koller, Bern, Albert Rey-Mermet, Sitten, Dr. Alfred Koller, Siebnen, und Gisèle Regamey, Lausanne. Es beförderte die Gerichtssekretäre André Moser, Charly Fellay und Marcel Näf zu Gerichtsschreibern. Zum Nachfolger des auf den 1. Januar 1985 ins Richteramt übertretenden Kanzleidirektors Dr. Müller ernannte es Gerichtsschreiber Moser.

Am 17. Dezember nahm das Gericht gemäss Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) die Wiederwahl der Urteilsredaktoren für die Amtsperiode 1985-1990 vor.

## II. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Am 10. Dezember nahm das Gericht gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die Wahlen der Eidgenössischen Untersuchungsrichter und ihrer Ersatzmänner für die Amtsperiode 1985-1990 vor. Abgesehen von Dr. Werner Brandenberger, Basel, der um Entlassung auf Ende Jahr ersucht hatte, bestätigte es die bisherigen Amtsinhaber. Als neuen Ersatzmann wählte das Gericht Dr. Alexander Bertolf, Staatsanwalt, Basel.

## III. Eidgenössische Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gericht nahm am 28. Mai Ersatzwahlen bei den Eidgenössischen Schätzungskommissionen der Kreise 2 und 6 vor und am 17. Dezember gestützt auf Art. 59 und 80 des Bundesgesetzes über die Enteignungen die Wiederwahlen der Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der Oberschätzungskommission für die Amtsdauer 1985-1990. Das entsprechende Verzeichnis wird veröffentlicht, sobald die vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen zu treffenden Wahlen der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen und der Oberschätzungskommission abgeschlossen sein werden.

## IV. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Am 31. Oktober bestätigte das Gericht gemäss Art. 65 Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer Prof. Dr. Ernst Langenegger und Fürsprecher Hans Gruber als Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Erlasskommission für die direkte Bundessteuer für die Amtsperiode 1985-1990.

## V. Geschäftslast - Gerichtsorganisation

Ueber die Geschäftslast geben die Statistiken im Teil C Auskunft. Diese zeigen, dass die Eingänge einmal mehr beträchtlich, nämlich um 287 Fälle, zugenommen haben. Die Zahl der Neueingänge hat sich gegenüber dem Jahre 1970 mehr als verdoppelt und betrug 3997 (Vorjahr 3710). Zusammen mit den Ueberträgen aus dem Vorjahr ergibt dies eine Geschäftslast von insgesamt 5659 Fällen (Vorjahr 5472). Der Zuwachs in der Geschäftslast betraf wie letztes Jahr alle Sachgebiete, fiel aber im Verwaltungsrecht besonders markant aus (über 20 % mehr Neueingänge).

Die Zahlen aus dem Berichtsjahr zeigen, dass 205 Fälle mehr als im Vorjahr erledigt werden konnten. Diese erneute Steigerung des Erledigungsvolumens ist u.a. auf die Arbeit der 15 a.o. Ersatzrichter zurückzuführen, die von Mitte Juli bis Ende Jahr in insgesamt 108 Fällen Referate erstellt haben. Obwohl es die hohe Zahl von Neueingängen (noch) nicht erlaubte, die Rückstände spürbar zu verringern, so hat sich doch in bezug auf die seit mehr als zwei Jahren hängigen Geschäfte die Situation gegenüber dem Vorjahr gebessert. Eine rasche Verwirklichung der OG-Revision bleibt unser vordringlichstes Anliegen. Das Bundesgericht hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass der Bundesrat eine Partialrevision des erwähnten Gesetzes den Eidgenössischen Räten im Frühjahr 1985 unterbreiten wird.

Am 15. März beschloss das Gericht die Verwirklichung des in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Organisation erarbeiteten Projekts einer computerunterstützten Gerichtsverwaltung, -dokumentation und -bibliothek (BRADO). Es wurde eine Informatikkommission bestellt, bestehend aus Mitgliedern des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

## B. RECHTSPRECHUNG DER GERICHTSHOEFE

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

### I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Zwei Beschwerden, die sich gegen die neuen Bestimmungen der zürcherischen Strafprozessordnung über die Telefonüberwachung richteten, wies das Bundesgericht - ebenso wie im letzten Jahr eine Beschwerde gegen entsprechende Vorschriften eines Basler Gesetzes - im Sinne der Erwägungen ab. Nach der Ansicht des Gerichts ist es mit der persönlichen Freiheit und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar, die Ueberwachung gegenüber dem Betroffenen auch nach Abschluss in jedem Fall geheimzuhalten. Um den Anforderungen von Verfassung und Konvention zu genügen, müssen die neuen Zürcher Vorschriften in dem Sinn ausgelegt werden, dass die Ueberwachungsmaßnahme dem Betroffenen nachträglich mitzuteilen ist, sofern nicht der Zweck der Massnahme dadurch gefährdet wird oder gewichtige öffentliche Interessen (z.B. Fahndung nach einem Drogenring, Terroristenbekämpfung, Spionageabwehr) der Bekanntgabe der Ueberwachung entgegenstehen (Urteil vom 9. Mai). Möglicherweise wird sich auch der Bundesgesetzgeber noch mit dem Problem zu befassen haben.

Es bedeutet keinen unzulässigen Eingriff in die Presse- und die Meinungsäusserungsfreiheit, wenn die Geschäftsordnung eines kantonalen Parlamentes bestimmt, für das Verteilen von Propagandamaterial an die Ratsmitglieder unmittelbar vor dem Eingang des Sitzungsbauwerks sei eine Bewilligung erforderlich (BGE 110 Ia 47).

Gutgeheissen wurde die Beschwerde eines an der Hochschule St. Gallen (HSG) immatrikulierten Studenten, der sich wegen Verletzung der Vereinsfreiheit darüber beklagte, dass der Allgemeine Delegierten-Convent der Studentenschaft der HSG beschlossen hatte, sich beim Verband Schweizerischer Liberaler Studentenorganisationen (SLS) um den Beobachterstatus zu bewerben. Die Studentenschaft der HSG ist als öffentlichrechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet, denn ein Student hat aufgrund der Vereinsfreiheit einen Anspruch darauf, dass die Organisation, der er von Gesetzes wegen und ohne Austrittsmöglichkeit angehört, nicht als eine politische betrachtet wird. Mit dieser Verpflichtung lässt sich der Beobachterstatus bei einer politischen Organisation von der Art des SLS nicht vereinbaren (BGE 110 Ia 36).

Eine Walliser Gemeinde wandte sich mit einer Autonomiebeschwerde an das Bundesgericht, weil der Staatsrat des Kantons Wallis einen von ihr getroffenen ablehnenden Einbürgerungsentscheid aufgehoben und die Aufnahme der Bewerberin in das Bürgerrecht der Gemeinde angeordnet hatte. Das Gericht ging davon aus, nach dem kantonalen Gesetz über die Burgerschaften habe ein Walliser, der seit fünf Jahren in einer Gemeinde

seines Kantons wohnt, einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern nicht triftige, in seiner Person liegende Gründe gegen die Aufnahme ins Bürgerrecht sprächen. Da im zu beurteilenden Fall keine solchen Gründe gegen die seit Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Walliserin vorlagen, verletzte der Staatsrat die Autonomie der Gemeinde nicht, wenn er die Einbürgerung verfügte (Urteil vom 12. Dezember). Abgewiesen wurde auch die Beschwerde einer Zürcher Gemeinde, die von der kantonalen Behörde zur Einzonung eines Grundstücks verhalten worden war, das sie mangels Groberschliessung der Reservezone zugeteilt hatte, obschon es innerhalb des Baugebietes liegt und aller Voraussicht nach innert 15 Jahren für die Ueberbauung benötigt wird. Da in Anbetracht dieser Umstände die Einweisung des Areals in die Reservezone den verbindlichen Planungsgrundsätzen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts widersprach, bedeutete die verlangte Einzonung keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Autonomie (BGE 110 Ia 51).

Drei Stimmberechtigte des Kantons Thurgau beklagten sich ohne Erfolg darüber, dass das Kantonsparlament den Text der von den Thurgauer Stimmbürgern am 29. Januar 1984 angenommenen Volksinitiative über die Abschaffung der Wasserjagd auf Untersee und Rhein verändert habe. Das Gericht hielt fest, zwar dürfe nach einer kantonalen Bestimmung der Text einer formulierten Initiative nicht geändert werden; das Kantonsparlament sei jedoch befugt, eine kantonale Volksinitiative als ungültig zu erklären, und es sei nach der bundesgerichtlichen Praxis zulässig, bloss einen Teil der Initiative als ungültig zu erklären, sofern der Sinn der Vorlage nicht verändert werde und angenommen werden könne, die Initianten hätten auch dem verbleibenden Teil der Initiative zugestimmt. Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt, denn das wesentliche Anliegen der Initianten, den Kanton Thurgau zu verpflichten, sich für die Abschaffung der Wasserjagd auf Untersee und Rhein einzusetzen, wurde im gültigen Teil der Initiative zum Ausdruck gebracht (Urteil vom 26. September). In einem Genfer Fall entschied das Gericht, es verstosse nicht gegen den Grundsatz der Einheit der Materie, in eine formulierte Initiative sowohl Regeln über das Energiesparen wie solche über die Opposition gegen Kernkraftwerke aufzunehmen (Urteil vom 18. Dezember).

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) ist es den Kantonen verwehrt, den Begriff der materiellen Enteignung weiter zu fassen als das Bundesrecht. Demgemäss wurde ein kantonaler Entscheid aufgehoben, mit welchem im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Praxis eine Entschädigung wegen Auszonung eines Grundstücks zugesprochen worden war, obschon diese dem betroffenen Grundeigentümer weder eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzieht noch ein Sonderopfer auferlegt (BGE 110 Ib 29). Das Eidgenössische Militärdepartement muss für Bauvorhaben wie jene im Zusammenhang mit dem geplanten Waffenplatz Rothenthurm nicht um eine kantonale oder kommunale Baubewilligung und somit für Bauten ausserhalb der Bauzone auch nicht um eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG nachsuchen. Es verhält sich deshalb so, weil auch nach dem Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes weiterhin Art. 164 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft massgebend ist, wonach die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, keiner kantonalen Bewilligung unterworfen werden darf (Urteil vom 26. September).

Das Bundesgericht hatte im Jahre 1981 den Entscheid der Bündner Regierung vom 28. Dezember 1979 betreffend die fischereirechtliche Be-

willigung zur Ausnützung der Gewässer für den Bau der Kraftwerke Ilanz I und II aufgehoben und die Sache zur Neuerteilung der Bewilligung an die kantonale Behörde zurückgewiesen. Diese hatte insbesondere die zum Schutz der Fischerei im Fluss zu belassende Restwassermenge festzusetzen, und zwar durfte diese Massnahme, da die Wassernutzungsrechte dem Kraftwerkunternehmen vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Fischerei (FG) erteilt worden waren, nicht aufgrund der Vorschrift für Neuanlagen (Art. 25 FG), sondern nur im bedeutend engeren Rahmen der Bestimmung für bestehende Anlagen (Art. 26 FG) angeordnet werden. Gegen den neuen Entscheid der Bündner Regierung vom 6. September 1982 erhoben wiederum der kantonale Fischereiverein Graubünden und mehrere Umweltschutzorganisationen beim Bundesgericht Beschwerde, diesmal ohne Erfolg. Das Gericht erblickte darin, dass die Regierung die Restwassermenge tiefer angesetzt hatte als in einem ökologischen Gutachten gefordert worden war, keine Verletzung des Art. 26 FG, da eine Erhöhung im verlangten Umfang für die Fischerei einen eher bescheidenen Gewinn, für das Kraftwerkunternehmen hingegen eine übermässige finanzielle Belastung gebracht hätte und daher mit der genannten Vorschrift nicht vereinbar gewesen wäre. Die Kraftwerke können nun gebaut werden (BGE 110 Ib 160).

Der bundesrechtliche Waldbegriff gemäss der eidgenössischen Forstgesetzgebung ist auch für das kantonale Recht, insbesondere bei der Anwendung kantonaler oder kommunaler Bestimmungen über die Ausnützungsziffer, massgebend. Es ist willkürlich, bei der Berechnung der nach Baurecht zulässigen Ausnützung den mit Wald im Sinne des eidgenössischen Forstrechts bedeckten Teil einer Parzelle auf die massgebende Grundstücksfläche anzurechnen (Urteil vom 29. Februar).

Im Gebiet des Enteignungsrechts hatte sich das Bundesgericht wiederholt mit Entschädigungsbegehren wegen Lärmimmissionen aus dem Betrieb von Nationalstrassen zu befassen. Dabei hielt das Gericht trotz der in der Literatur erhobenen Kritik an seiner Rechtsprechung fest, wonach die vom Schienen- und Strassenverkehr ausgehenden Immissionen nur dann zu einer Entschädigungspflicht des Enteigners führen, wenn sie für den Grundeigentümer nicht voraussehbar waren, ihn in spezieller Weise treffen und einen schweren Schaden verursachen. Dementsprechend wurde dem Nachbarn einer Nationalstrasse eine Entschädigung für die immissionsbedingte Entwertung seines Grundstücks verweigert, da er beim Kauf der fraglichen Liegenschaft wusste, dass an diese angrenzend eine wichtige Strassenverbindung geschaffen würde (BGE 110 Ib 43). Was das Kriterium der Spezialität betrifft, hat das Gericht in einem Urteil vom 16. Juli beschlossen, inskünftig bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzung der Spezialität erfüllt sei, neben den statistischen Schallpegeln (L 1 und L 50) auch den Mittelungswert (L eq) und die entsprechenden Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen, wie sie von der eidgenössischen Kommission für die Beurteilung von Lärm-Immissionsgrenzwerten in ihrem Bericht vom Juni 1979 (Teilbericht für den Strassenverkehrslärm) festgelegt worden sind.

Stattdessen wurde dem Begehren der Republik Irland um Auslieferung eines irischen Staatsangehörigen, dem unerlaubter Besitz von Sprengstoffen zur Last gelegt wurde. Auch wenn der Verfolgte die Tat aus politischen Beweggründen (Befreiung Nordirlands von Grossbritannien) begangen haben mag, verwarf das Gericht die Einrede des politischen Delikts, da es am Erfordernis der Verhältnismässigkeit zwischen dem angestrebten Ziel und dem eingesetzten Mittel fehlte (Urteil vom 31. Ok-

tober). Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen hatte sich das Bundesgericht mit zahlreichen Beschwerden zu befassen, was u.a. auf den sehr weitgehenden, vielleicht sogar etwas übertriebenen Ausbau des Rechtsmittelsystems zurückzuführen ist (vgl. BGE 110 Ib 88).

## II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht hatte eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots zu behandeln, die ein Ehepaar gegen neue gesetzliche Bestimmungen erhoben hatte, welche Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren nach wie vor benachteiligten. Es entschied, dass die revidierten Bestimmungen den Anforderungen von Art. 4 Abs. 1 BV nicht genügten, hob diese jedoch nicht auf, weil die rechtsgleiche Behandlung weder durch die vor der Gesetzesänderung geltenden ungünstigeren Normen noch durch eine getrennte Besteuerung beider Ehegatten (Individualbesteuerung), sondern nur durch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden kann (BGE 110 Ia 7).

Auf dem Gebiet der Fremdenpolizei hatte das Bundesgericht noch Ende 1983 (BGE 109 Ib 183) beschlossen, dass die Legitimation eines Ausländers zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung anerkannt werden müsse, wenn ein naher Verwandter - Ehegatte oder minderjähriges Kind - aufgrund seines Schweizer Bürgerrechts, der Bundesgesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt oder einer internationalen Uebereinkunft die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz hat; dies ergibt sich aus Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben). Das Beschwerderecht steht auch diesen nahen Verwandten des Ausländers zu. Diese Rechtsprechung führte zu einer Zunahme von Verwaltungsgerichtsbeschwerden in diesem Bereich. Das Gericht hat jedoch Beschwerden, auf die es eintrat, nur in wenigen Fällen gutgeheissen. Es setzte voraus, dass eine intensiv gelebte Beziehung des Ausländers zum über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügenden Familienmitglied bestehe und diesem die Ausreise in den in Frage kommenden ausländischen Staat nicht zugemutet werden könne. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine Rechtsgüterabwägung gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorzunehmen; die Beschwerde kann nur gutgeheissen werden, wenn das private Interesse der Familie des Beschwerdeführers das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung aus der Schweiz überwiegt (Urteil vom 7. September).

Andererseits ist das Bundesgericht - in Anwendung von Art. 100 lit. b Ziff. 1 OG - auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten, die sich gegen eine vom Bundesamt für Ausländerfragen verhängte Einreisesperre richtete (Urteil vom 30. November).

Das Bundesgericht hatte sich mit der Beschwerde eines Flüchtlings zu befassen, dem das Asyl in Anwendung von Art. 41 des Asylgesetzes entzogen worden war. Es hielt sich an die restriktive Auslegung von Art. 1 lit. C der Genfer Konvention über das Flüchtlingsstatut durch die schweizerischen Behörden, auf welche Bestimmung Art. 41 des Asylgesetzes verweist. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil der Flüchtling von der Botschaft seines Landes in der Schweiz ein Visum erhalten und sich ohne Behelligung kurze Zeit in seinem Heimatland aufgehalten hatte (Urteil vom 31. August).

Auf dem Gebiet des Steuerrechts sei auf mehrere Urteile hingewiesen:

Die Ueberweisung von Gewinnen einer schweizerischen Aktiengesellschaft

an die deren Muttergesellschaft beherrschende ausländische Gesellschaft stellt keinen Aufwand der Tochtergesellschaft dar; vielmehr handelt es sich dabei um eine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung der Tochtergesellschaft (BGE 110 Ib 127).

Das Privileg des Wechselagenten (Art. 19 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben; StG) kann nur einer Person zuerkannt werden, die tatsächlich eine eigene Tätigkeit als Wertschriftenhändler im Sinne von Art. 13 Abs. 3 StG ausübt. Dies ist nicht der Fall bei einer Gesellschaft, die weder Personal beschäftigt noch ein Büro betreibt und so keine eigene Tätigkeit selber ausübt (Urteil vom 7. September).

In einer Steuerhinterziehungssache zeigte sich einmal mehr, dass die neuen Bestimmungen des Steuerstrafrechts nicht zu befriedigen vermögen (Bundesgesetz vom 9. Juni 1977; AS 1977 II 2103). Einerseits untersteht der Versuch der qualifizierten Steuerhinterziehung (gefälschte Urkunden) den gleichen Strafbestimmungen (unveränderter Art. 131 Abs. 2 BdBSt) wie der einfache Hinterziehungsversuch; nur bei vollendetem Delikt wird der Steuerbetrug nach den neuen Gesetzesbestimmungen wesentlich schärfer bestraft als die einfache Hinterziehung. Andererseits ist die Frist von Art. 134 BdBSt eine nicht erstreckbare Verwirkungsfrist, die nur die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer durch die Einleitung eines Verfahrens gegen den Pflichtigen wahren können, nicht aber die besonderen Kontrollorgane des Bundes. Dies wäre jedoch wünschbar, etwa bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Kantonen gleichzeitig der Besteuerung unterliegen (Urteil vom 9. November).

In einer Doppelbesteuerungssache hatte sich das Bundesgericht mit der interkantonalen Steuerauscheidung bei einer Gesellschaft zu befassen, die sich an einem Baukonsortium (einfache Gesellschaft) beteiligt hatte, welches während mehrerer Jahre im Kanton Wallis einen grossen Staudamm erstellte. Das Gericht nahm an, dass die Gesellschaft durch ihre Beteiligung am Konsortium im Kanton Wallis eine Betriebsstätte errichtet hatte und darum dort anteilmässig steuerpflichtig wurde (Urteil vom 2. November).

Auf dem Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung wies das Bundesgericht die Beschwerde einer ausländischen Holdinggesellschaft ab, deren Rückforderung der Verrechnungssteuer nur für den Teil anerkannt wurde, der 15 % der empfangenen Dividenden überstieg (Art. 9 Abs. 2 lit. a (ii) des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden vom 12. November 1951, Fassung vom 22. Juni 1966; AS 1966, 1631). Die Verbindung zwischen der niederländischen Holdinggesellschaft und der schweizerischen Gesellschaft, deren Dividenden der Verrechnungssteuer unterlagen, war in erster Linie zu dem Zweck hergestellt worden, die volle Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu sichern, wie dies Art. 9 Abs. 2 lit. a (i) des Abkommens für Holdinggesellschaften an sich vorsieht. Im zu beurteilenden Fall lag damit ein Missbrauch vor, weshalb die volle Rückerstattung nach der in Art. 9 Abs. 2 lit. a (i) des Abkommens ausdrücklich vorbehaltenen Missbrauchsklausel nicht in Frage kam (Urteil vom 9. November).

Das Bundesgericht hatte sich auch mit der Gewährung von Bundessubventionen, auf die das Bundesrecht einen festen Anspruch begründet, zu befassen. Es stellte fest, dass die Verweigerung eines Bundesbeitrags an eine Parzellarzusammenlegung von Privatwäldungen Bundesrecht verletzt, wenn sie ausschliesslich mit der angespannten Lage der Bundesfinanzen begründet wird. Die Verwaltung hat die vorhandenen Kredite nach dem



Grundsatz der Rechtsgleichheit und willkürfrei auf die einzelnen Projekte zu verteilen (BGE 110 Ib 148).

Eine Verpflichtung des Bundes zur Auszahlung von Beiträgen kann nur dann als vor dem 1. Januar 1981 begründet gelten (Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981 - 1985), wenn Beiträge vor diesem Zeitpunkt formell zugesichert und nicht erst in Aussicht gestellt worden sind. Die für später zurückgestellten Vorhaben können zwar materiell geprüft, aber die dafür vorgesehenen Beiträge erst auf die nächste Beitragsperiode zugesichert werden (Urteil vom 13. Dezember).

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung (neues Gesetz vom 20. März 1981) hat das Bundesgericht entschieden, dass die zuständige Bundesbehörde nicht Bundesrecht verletzte, wenn sie einem privaten Versicherungsinstitut, das durch die Träger einer kantonalen Krankenkasse errichtet worden war, die Tätigkeit als Unfallversicherer gestattete; dies unter der Voraussetzung, dass keine Mittel der Krankenkasse in die Unfallversicherung fliessen (BGE 110 Ib 74).

### III. Erste Zivilabteilung

Beurteilt ein kantonales Gericht eine öffentlichrechtliche Streitsache zu Unrecht nach Zivilrecht, so unterliegt sein Urteil nicht der Berufung ans Bundesgericht, weil nicht eine Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne der Art. 44 ff. OG vorliegt (BGE 110 II 220).

Das Zivilprozessrecht des Kantons Tessin lässt gegen Entscheide des Pretore über die Erstreckung von Mietverhältnissen lediglich eine kantonale Kassationsbeschwerde mit auf Willkür beschränkter Prüfung der Anwendung von Bundesrecht zu. Das führt aufgrund von Art. 48 Abs. 2 lit. a OG dazu, dass die Berufung ans Bundesgericht ausgeschlossen ist. Diese Situation ist in gleicher Weise unbefriedigend, wie das in BGE 109 II 48 (vgl. dazu die Ausführungen im Geschäftsbericht 1983, S. 384 unten) von einer bündnerischen Zuständigkeitsregel festgestellt werden musste (Urteil vom 26. Juni).

Der Geschäftsherr muss seine Produkte einer Nachkontrolle unterziehen, wenn andernfalls Leben und Gesundheit Dritter gefährdet werden können. Ist eine solche Kontrolle nicht möglich, so ist er für die Wahl einer sicheren Konstruktion verantwortlich. Das Bundesgericht hat die Haftung eines Produzenten bejaht, der in Missachtung dieser Pflichten einen Schachtdeckel aus Beton hergestellt hatte, bei dessen Versetzung unsachgemäss einbetonierte Drahtschleifen rissen und einen Unfall mit schwerer Körperverletzung zur Folge hatten (Urteil vom 9. Oktober).

Der Eigentümer eines Hundes bleibt Tierhalter, auch wenn er zeitweise von seinem Wohnort abwesend ist und mit der Beaufsichtigung des Tieres seine Ehefrau beauftragt hat; diese ist als seine Hilfsperson zu betrachten, für deren Verhalten er einzustehen hat. An den Entlastungsbeweis ist ein strenger Massstab zu legen. Bleiben über entlastende Tatsachen Zweifel bestehen, so kann der Halter von der Haftung nicht befreit werden (BGE 110 II 136).

Autoabstellplätze in einer Tiefgarage und separat vermietete Garagen sind keine Geschäftsräume im Sinne von Art. 267a ff. OR; eine Erstreckung des Mietverhältnisses ist daher ausgeschlossen (BGE 110 II 51).

Die zweijährige Kündigungs-Schutzfrist von Art. 28 BMM gilt auch gegenüber dem Erwerber der Mietliegenschaft, wenn dieser den Mietvertrag übernommen hat (BGE 110 II 309).

Eine ganze Anzahl von Urteilen widerlegt die weit verbreitete Meinung, das Bundesgericht habe sich kaum je mit Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag zu befassen. Einige davon sollen hier Erwähnung finden. Der Arbeitnehmer kann auf den Kündigungsschutz, den ihm Art. 336e OR bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit verleiht, nicht einseitig verzichten. Im Rahmen eines Vergleichs ist ein derartiger Verzicht nur möglich, wenn der Vergleich ein Entgegenkommen beider Parteien enthält (BGE 110 II 168). Ebenso wenig darf ein Verzicht auf ein Lohnguthaben allein aus der Tatsache abgeleitet werden, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch erst zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend macht (BGE 110 II 273). Sieht der Vertrag vor, dass Ueberzeitarbeit nicht besonders entschädigt werden muss, so gilt das nicht für Arbeiten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von keiner Partei vorausgesehen worden sind und einen erheblichen Aufwand an Ueberzeitarbeit erfordern (BGE 110 II 264). Der Arbeitgeber darf den Tätigkeitsbereich eines langjährigen Arbeitnehmers nicht einschneidend ändern, ohne vorher mit ihm das Gespräch darüber gesucht zu haben; doch hat diese Unterlassung allein nicht zur Folge, dass ein im Arbeitsvertrag vorgesehenes Konkurrenzverbot nach erfolgter Kündigung seitens des Arbeitnehmers dahinfällt (BGE 110 II 172). Der Arbeitgeber, der eine Sicherheitsmassnahme unterlassen hat, haftet gegenüber einem bei der SUVA versicherten Arbeitnehmer gemäss Art. 129 Abs. 2 KUVG (nunmehr Art. 44 Abs. 2 UVG) nur für Schaden, den er absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat; diese Einschränkung gilt hingegen nicht für einen Genugtuungsanspruch (BGE 110 II 163). Der Grundsatz der diplomatischen Immunität verlangt nicht, dass ein Angestellter einer ausländischen Botschaft einer Ermächtigung des betreffenden Staates bedarf, um vor schweizerischen Gerichten Lohnforderungen gegen diesen Staat einzuklagen; das Arbeitsverhältnis zwischen dem ausländischen Staat und untergeordnetem Botschaftspersonal ist in der Regel privatrechtlicher, nicht hoheitlicher Natur; gegenüber der Klage eines solchen Botschaftsangestellten, der Angehöriger eines Drittstaates ist, kann sich der beklagte Staat nicht auf seine Staatenimmunität berufen (BGE 110 II 255).

Sieht ein Werkvertrag die Anwendbarkeit der SIA-Norm 118 vor, so muss der Besteller nach deren Art. 169 Abs. 1 dem Unternehmer Gelegenheit zur Nachbesserung geben, bevor er einen Dritten mit der Behebung eines Mangels beauftragt. Andernfalls verliert er seinen Minderungsanspruch gegenüber dem Unternehmer (BGE 110 II 52).

Generalversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft können gestützt auf Art. 706 OR aufgehoben werden, wenn daran Gemeindedelegierte als Vertreter der Mehrheit der Aktien mitgewirkt haben, ohne über die nach kantonalem Recht erforderliche Vertretungsbefugnis zu verfügen (BGE 110 II 196). Lehnt eine Aktiengesellschaft Personen, die vinkulierte Namenaktien geerbt haben, gestützt auf Art. 686 Abs. 4 OR als Aktionäre ab, so muss sie die Aktien zu ihrem wirklichen Wert übernehmen; darin liegt kein unerlaubter Erwerb eigener Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR (BGE 110 II 293).

Im Jahre 1981 wurde gegenüber einem grossen Unternehmen des Kabelfernsehens entschieden, die Weiterverbreitung von Sendungen durch ein

selbständiges Unternehmen bedürfe der Zustimmung der Urheber, die Anspruch auf eine Vergütung haben (BGE 107 II 57 und 82). In einem Prozess zwischen sieben kleineren Unternehmen und den Verwertungsgesellschaften wurde nunmehr dieser Grundsatz bestätigt und dahin ergänzt, dass auch kleinere Betriebe erfasst werden; ausgenommen sind Gemeinschaftsantennen, welche nur einer einzigen oder mehreren unmittelbar benachbarten Liegenschaften dienen (BGE 110 II 61).

Einem Anlagefonds ähnliche Sondervermögen, die nicht nach dem Grundsatz der Risikoverteilung angelegt werden, unterstehen dem schweizerischen Anlagefonds-Gesetz. Das gilt auch für Wertschriftenfonds, die ausschliesslich aus Anteilen einer einzigen Betriebsgesellschaft bestehen. Wird die Fondsleitung mit dem einzigen Zweck, die schweizerische Gesetzgebung zu umgehen, ins Ausland verlegt, die effektive Tätigkeit aber trotzdem in der Schweiz ausgeübt, so bleibt das schweizerische Recht anwendbar (BGE 110 II 74).

Das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit sieht in Art. 36 eine Nichtigkeitsbeschwerde vor, mit der unter anderem gerügt werden kann, "die Spruchformel sei unverständlich oder widersprüchlich" (Art. 36 lit. h); die kantonale Kassationsinstanz kann, wenn sie es als sachdienlich erachtet, den Schiedsspruch zur Berichtigung oder Ergänzung an das Schiedsgericht zurückweisen (Art. 39). Aus dieser Regelung folgt, dass eine Erläuterung durch das Schiedsgericht selbst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgeschlossen ist (BGE 110 Ia Nr.26).

Die in der Verwaltungsordnung einer Stockwerkeigentümergeinschaft enthaltene Schiedsklausel ist für den Erwerber einer Stockwerkeinheit nur verbindlich, wenn er selbst eine nach kantonalem Prozessrecht oder nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit gültige Schiedsabrede unterzeichnet hat. Der blosser Hinweis auf die Verwaltungsordnung im Kaufvertrag über die Wohnung, der die Schiedsklausel nicht ausdrücklich erwähnt, genügt dafür nicht (BGE 110 Ia Nr.23).

#### IV. Zweite Zivilabteilung

In einem Fall auf dem Gebiete des Namensrechts hatte das Bundesgericht die Frage zu entscheiden, ob einer verheirateten Frau, die vor der Ehe aufgrund einer in ihrer Jugend erfolgten Namensänderung den Namen des zweiten Ehemannes ihrer Mutter getragen hatte, gestattet werden dürfe, als Allianznamen ihren ursprünglichen Familiennamen zu tragen. Es gelangte zum Ergebnis, auch der Allianzname einer Ehefrau könne grundsätzlich im Verfahren nach Art. 30 ZGB abgeändert werden, obwohl es sich dabei nicht um den Familiennamen im Sinne von Art. 161 Abs. 1 ZGB handelt, doch fehle es im gegebenen Fall an einem schutzwürdigen Interesse an einer solchen Namensänderung (BGE 110 II 97).

Wird ein Unternehmen aufgespalten, indem eine Abteilung samt ihren Mitarbeitern ausgegliedert und rechtlich verselbständigt wird, so haben die für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden dafür zu sorgen, dass die anwartschaftlichen Rechte der bisherigen Destinatäre der vom Unternehmen errichteten Stiftungen gewahrt bleiben. Das gilt auch dann, wenn es sich um nicht paritätische, rein patronale Wohlfahrtsfonds handelt (Urteil vom 21. März).

Im Eherecht entschied das Bundesgericht, dass die schweizerischen Gerichte zur Beurteilung der Scheidungsklage eines in der Schweiz wohnhaften Italieners gegen seine in Italien wohnhafte Ehefrau, die sich

nicht in den Prozess eingelassen hat, nicht zuständig seien (BGE 110 II 102). In einem weiteren Fall auf diesem Gebiet nahm es an, die schweizerischen Behörden hätten eine Scheidung, die durch eine ausländische diplomatische Vertretung in der Schweiz ausgesprochen wurde, nicht zu beachten; eine Ehe, die im Ausland zwischen einer Schweizerin und einem auf die erwähnte Art geschiedenen Ausländer geschlossen wurde, sei deshalb nach schweizerischem Recht als nicht bestehend zu betrachten und könne im Familienregister nicht eingetragen werden (BGE 110 II 5). Schliesslich hatte das Bundesgericht daran zu erinnern, dass der Ehemann auch in getrennter Ehe nach Massgabe von Art. 160 Abs. 2 ZGB gegenüber der Ehefrau unterhaltspflichtig ist. Der Umstand, dass die Ehefrau ein eigenes Einkommen erzielt, steht dem grundsätzlich nicht entgegen, selbst wenn dieses Einkommen höher ist als dasjenige des Mannes. Das Einkommen der Ehefrau kann den Ehemann nur soweit entlasten, als es zur Leistung eines Beitrages an die ehelichen Lasten im Sinne von Art. 192 Abs. 2 ZGB heranzuziehen ist (BGE 110 II 116).

Auf dem Gebiet der fürsorgerischen Freiheitsentziehung hatte sich das Bundesgericht mit den Verfahrensvorschriften der Art. 397e und f ZGB zu befassen. Es entschied, die Vorschrift, wonach bei psychisch Kranken nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden darf, verlange nicht den Beizug von externen Experten als Gutachter; es genüge, wenn Sachverständige der entscheidenden Instanz als Mitglieder angehörten. Ferner sei der bei psychisch Kranken vorgeschriebenen mündlichen Anhörung Genüge getan, wenn der als Sachverständiger mitwirkende ärztliche Referent die Einvernahme in der psychiatrischen Klinik vornehme (BGE 110 II 122).

Im Sachenrecht bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach kein Anspruch auf Einräumung eines Notwegs besteht, wenn ein Grundstück an die öffentliche Strasse grenzt und deshalb eine Zufahrt zu den projektierten Bauten an sich möglich wäre, dieser Zufahrt aber polizeiliche Vorschriften entgegenstehen (BGE 110 II 17). In Ausfüllung einer Gesetzeslücke entschied das Bundesgericht ferner, dass die Rechte am Beitragsanspruch, der dem Grundeigentümer bei Abbau der Tierbestände oder Stilllegung des Betriebs im Sinne von Art. 19a lit. d des Landwirtschaftsgesetzes gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft zusteht, von den Grundpfandgläubigern ausgeübt werden, wenn sich der Wert des Grundpfandes wegen dieser Massnahmen vermindert (BGE 110 II 24).

Im landwirtschaftlichen Bodenrecht hatte sich das Bundesgericht wiederholt mit der Vorschrift von Art. 218 OR zu befassen, wonach landwirtschaftliche Grundstücke grundsätzlich während einer Sperrfrist von zehn Jahren, vom Eigentumserwerb an gerechnet, nicht veräussert werden dürfen. Es erkannte, der Eigentumswechsel kraft Erbrechts stelle keinen Eigentumserwerb im Sinne dieser Vorschrift dar und setze daher die Sperrfrist nicht neu in Gang (BGE 110 II 209). Sodann hielt es fest, Art. 218 OR bezwecke keine Bodenpreiskontrolle; fehle eine Spekulationsabsicht, so stünden ein beträchtlicher Gewinn und das Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem Ertragswert einer Ausnahmegewilligung nicht entgegen. Im gleichen Fall entschied es ferner, der Begriff der Abrundung im Sinne von Art. 218bis OR sei nicht nur räumlich zu verstehen; auch ein Kauf zum Zweck der Selbstbewirtschaftung sei ein Arrondierungskauf, der vor Ablauf der Sperrfrist bewilligt werden könne, sofern für die Existenzsicherung des Landwirtschaftsbetriebs auf weite

Sicht eine Aufstockung mit eigenem Land als erforderlich erscheine und das dazugekaufte Land in wirtschaftlich vertretbarer Weise vom Betriebszentrum entfernt liege (BGE 110 II 213).

Auf dem Gebiete des Versicherungsvertragsrechts nahm das Bundesgericht in Abweichung von seiner bisherigen Praxis an, die Bezeichnung eines Begünstigten bei der Personenversicherung sei unabhängig von der Mitteilung an den Versicherer gültig. Die Begünstigungsklausel gelte insbesondere in den Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten, der die Begünstigung erklärt habe, und dem Begünstigten. Solange der Versicherer die Begünstigungsklausel nicht kenne, könne er freilich mit befreiender Wirkung an den alten Begünstigten leisten. Der neue Begünstigte könne aber gegen den alten Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung erheben, wenn dieser die Leistung des Versicherers empfangen habe (BGE 110 II 199).

Beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung sind Forderungen in ausländischer Währung wie beim Konkurs in Schweizer Währung umzurechnen. Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Regelung der Frage, auf welchen Zeitpunkt die Umrechnung vorzunehmen ist. Das Bundesgericht füllte diese Gesetzeslücke in dem Sinne aus, als es den Zeitpunkt der Bestätigung des Nachlassvertrags für massgebend erklärte und nicht, wie von einer der Parteien beantragt, denjenigen des Schalterschlusses oder der Gewährung der Nachlassstundung (Urteil vom 13. Dezember).

#### V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) war es notwendig, die Formulare VZG Nr. 13 insofern abzuändern, als sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Grundstücks im Rahmen einer Zwangsversteigerung wiedergeben. Art. 19 BewG ändert die bisher geltende Regelung in dem Sinne ab, dass der Ersteigerer nicht mehr eine rechtskräftige Bewilligung zum Erwerb vorlegen muss, um den Zuschlag überhaupt zu erwirken. Der Ersteigerer hat sich die Bewilligung nach dem Zuschlag zu beschaffen. Erhält er sie nicht, wird der Zuschlag aufgehoben, wobei sich die Folgen mit denjenigen vergleichen lassen, die in Art. 143 SchKG vorgesehen sind. Die neuen Formulare werden ab 1. Januar 1985 obligatorisch sein. Die kantonalen Aufsichtsbehörden sind auf diese Gesetzesänderung aufmerksam gemacht worden.

Die Kammer hat ein neues Formular Retentionsurkunde (Nr. 40) und ein Formular Zahlungsbefehl für die Eintreibung des gestützt auf Art. 712h ZGB geschuldeten Beitrages an die Lasten des Stockwerkeigentums vorbereitet. Vor der Einführung des zweitgenannten Formulars hat sie eine Stellungnahme der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz eingeholt.

Verschiedene grössere Aemter haben angefragt, ob sie die Betreibungsvorgänge mit einem Computer erfassen dürften. Die Kammer hat ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Einführung neuer Techniken erklärt. Die Einzelheiten werden zur Zeit geprüft.

Die Zahl der bei der Kammer eingereichten Rekurse im Sinne von Art. 19 SchKG hat sich nicht verändert. Aus der Rechtsprechung können die folgenden Entscheide erwähnt werden:

Die in Art. 38 SchKG vorgesehene Betreibung auf Sicherheitsleistung ist sehr selten und wirft verschiedene umstrittene Fragen auf. In einem

Urteil vom 30. April (BGE 110 III 1) wurde festgehalten, dass die Formen des ordentlichen Verfahrens zur Anwendung gelangen, jedenfalls dann, wenn die Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages zu leisten ist. Das Betreibungsamt ist für die Prüfung der Frage, ob die durch den Betriebenen beigebrachten Natural sicherheiten ausreichend seien, nicht zuständig. Diese Frage fällt in die Zuständigkeit des Richters im Verfahren gemäss Art. 85 SchKG.

Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, den Weg der Betreibung auf Pfandverwertung einzuschlagen. Leitet er die ordentliche Betreibung ein, kann der Schuldner gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls Beschwerde einreichen und ihn auf die Vorausverwertung des Pfandes verweisen. Im späteren Verlauf des Verfahrens, namentlich etwa bei der Zustellung der Konkursandrohung, kann sich der Schuldner nicht mehr darauf berufen. Die entsprechenden Erläuterungen auf dem Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung sind ausreichend (BGE 110 III 5).

In einem Fall, da es um die für den Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendigen Mittel im Sinne von Art. 93 SchKG ging, hat die Kammer entschieden, dass einer alleinstehenden, mit ihrem kleinen Kind zusammenlebenden Mutter die Benützung eines eigenen Automobils zuzugestehen ist, wenn sich dadurch die Zeit verkürzen lässt, die sie von zu Hause weg ist. Das Interesse des zur Familie des Schuldners gehörenden Kindes ist demjenigen der Gläubiger vorgezogen worden (BGE 110 III 17).

Bezüglich des Konkursverfahrens hat die Kammer einige umstrittene Fragen entschieden. Der Entschluss der Konkursverwaltung, eine durch den Gemeinschuldner vor dem Zusammenbruch eingegangene Verpflichtung zu erfüllen (Art. 211 Abs. 2 SchKG), kann bei den Aufsichtsbehörden nicht angefochten werden. Einzig der Sachrichter ist zuständig, über die Frage der Verbindlichkeit und der Erfüllbarkeit des Vertrages zu befinden (Urteil vom 24. Oktober). Art. 217 SchKG, der die Stellung von Mitverpflichteten des Gemeinschuldners regelt, die einen Gläubiger für seine Forderung teilweise befriedigt haben, ist auch auf den Dritteigentümer eines Pfandes anwendbar, das zur Sicherung einer Schuld des Gemeinschuldners bestellt und durch den Gläubiger ausserhalb des Konkursverfahrens verwertet wurde (Urteil vom 19. Oktober). Beim Entscheid darüber, ob ein Vermögenswert zur Konkursmasse gehöre, ist zu prüfen, ob der Gemeinschuldner den Gewahrsam daran gehabt habe, und zwar im Zeitpunkt der Konkurseröffnung, und nicht erst an dem Tag, da die Konkursverwaltung entscheidet, eine Drittansprache anzuerkennen, wie es ein Teil der Lehre vertreten hat (Urteil vom 1. Juni).

Die Arrestsachen waren wiederum zahlreich und gewichtig, oft auch heikel. Es können dafür jedoch keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 GebTSchKG). Die Kammer hat festgehalten, dass der Gläubiger, der seine Pflichten als Verkäufer erfüllt hat und in der Folge die dem Käufer gelieferte Ware mit Arrest belegen lässt, um sich für eine nach Abschluss des Kaufvertrages über die arrestierte Ware entstandene Schadenersatzforderung gegen den Käufer Deckung zu verschaffen, nicht rechtsmissbräuchlich handle (BGE 110 III 35).

## VI. Kassationshof

### 1. Schweizerisches Strafgesetzbuch

Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines

vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Das gilt unabhängig davon, wieviel Zeit zwischen der Tat und deren Beurteilung verstrichen ist (BGE 110 IV 1). Kann der Richter erst nach Ablauf der in einem früheren Urteil bestimmten Probezeit deren Verlängerung anordnen, so beginnt diese mit der Eröffnung des Verlängerungsbeschlusses und nicht (rückwirkend) am Ende der ersten Probezeit (BGE 110 IV 4). Will der durch Gerichtsentscheid des Landes Verwiesene nicht in seinen Heimatstaat zurückkehren, so muss ihn die Vollzugsbehörde in das Land seiner Wahl ausweisen, wenn er über die erforderlichen Einreisepapiere und über genügend finanzielle Mittel für die Reise verfügt. Dieses Recht darf nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung beschränkt werden (BGE 110 IV 6).

Wer sich vom Tankwart Benzin in den Fahrzeugtank einfüllen lässt und anschliessend gemäss einem erst nach Beendigung des Tankvorgangs gefassten Entschluss ohne zu bezahlen wegfährt, macht sich des Diebstahls schuldig (BGE 110 IV 12). Wer unrechtmässig, z.B. trotz fehlender Deckung, Geld einem Bank- oder Postomat entnimmt, verübt ebenfalls einen Diebstahl (Urteil vom 28. September). Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit seine Kreditkarte behält und weiterhin benützt, begeht dadurch allein - trotz des dem Kreditinstitut zugefügten Schadens - keinen Betrug (BGE 110 IV 20). Gewerbsmässig handelt u.a. auch der Betrüger, der bei jeder sich bietenden Gelegenheit betrügerisch Konsumgüter zum eigenen Verbrauch erwirbt (BGE 110 IV 30).

Das Bundesgericht hat sich immer wieder, vor allem im Zusammenhang mit Betrug und Urkundenfälschung, mit der Abgrenzung des gemeinen Strafrechts vom Verwaltungs-(Fiskal-)strafrecht auseinanderzusetzen, das in der Regel mildere Strafen androht. Der Täter, der nicht als Steuerpflichtiger in einem gegen ihn eingeleiteten Veranlagungsverfahren oder ihm durch den vorangegangenen Quellensteuerabzug aufgezwungenen Rückerstattungsverfahren betrügerische Handlungen begeht, sondern aus eigener Initiative beschliesst, sich durch Irreführung der Behörden unrechtmässig zu bereichern, indem er auf raffinierte Weise systematisch fiktive Rückerstattungsansprüche existierender oder erfundener Personen geltend macht und mittels falscher Urkunden die Auszahlung erwirkt, begeht einen gemeinrechtlichen Betrug (Art. 148 StGB) und nicht einen Steuerbetrug. Handelt er von der Schweiz aus, so unterliegt er dem schweizerischen Recht, auch wenn er einen ausländischen Staat in Ausnutzung von dessen Rückerstattungsverfahren schädigt (BGE 110 IV 24).

Der Ehemann, der seine Erwerbstätigkeit aufgibt und die Funktion des Hausmannes übernimmt, weil seine Gattin durch gewerbsmässige Unzucht mehr verdient und die finanziellen Bedürfnisse der Familie besser befriedigen kann, macht sich der Zuhälterei schuldig (BGE 110 IV 32).

## 2. Strassenverkehr

Gemäss dem Vorentwurf des EJPD zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes soll in einem neuen Art. 16 Abs. 3 lit. g die Vereitelung einer "amtlich angeordneten" Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung (Art. 91 Abs. 3 SVG) zum obligatorischen Führerausweisenzugsgrund gemacht werden. Es wäre zu begrüssen, wenn im Rahmen der Revision zu der in BGE 109 IV 137 ff. präzisierten, im Berichtsjahr mehrmals bestätigten (Urteile vom 3. Mai und vom 19. Juni u.a.m.) 20jährigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Stellung genommen würde,

wonach auch die Vereitelung einer (noch) nicht angeordneten Blutprobe, insbesondere durch pflichtwidrige Unterlassung der Meldung des Unfalls an die Polizei, unter gewissen Voraussetzungen den Tatbestand von Art. 91 Abs. 3 SVG erfüllt.

### 3. Andere Nebenstrafgesetze

Wer erworbene Betäubungsmittel teilweise verkauft und teilweise selber konsumiert, ist sowohl nach Art. 19 als auch gemäss Art. 19a BetmG strafbar. Bei der Ermittlung der für das Vorliegen eines schweren Falles bedeutsamen Betäubungsmittelmenge sind nur die vom Täter verkauften, nicht auch die von ihm selber konsumierten Drogen zu berücksichtigen (Urteil vom 26. Oktober).

Der Täter, der sich Waren mit einer widerrechtlich angebrachten Marke aus dem Fernen Osten in ein auf schweizerischem Territorium liegendes Zollfreilager senden lässt, sie hier umpackt, mit auf den Namen seiner Firma lautenden Papieren versieht und sie sodann ins Ausland verschickt, unterliegt dem schweizerischen Markenschutzgesetz; denn Zollfreilager sind markenrechtlich nicht Ausland (Urteil vom 2. November).

Die Untersuchungshandlungen gegen einen Bundesbeamten, die im Rahmen einer ohne Ermächtigung des EJPD eröffneten Strafverfolgung (Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes) durchgeführt wurden, sind gültig, wenn die Ermächtigung nachträglich von der mit der Sache befassten Rechtsmittelinstanz, welche über die volle tatsächliche und rechtliche Kognition verfügt, eingeholt wurde (BGE 110 IV 46).

## VII. Anklagekammer

Das Bundesamt für Energiewirtschaft führte wegen gesetzwidriger elektrischer Hausinstallationen durch eine Aktiengesellschaft ein Verwaltungsstrafverfahren durch, welches mit einem persönlichen Strafbescheid gegen deren Verwaltungsratspräsidenten endete. Gegen die Aktiengesellschaft wurde ein sog. selbständiges Einziehungsverfahren gemäss Art. 66 VStrR eingeleitet. Dieses Vorgehen der Verwaltung wurde als mit dem Grundsatz "ne bis in idem" vereinbar befunden, da die Aktiengesellschaft, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, selber nicht gebüsst worden war und im übrigen die Einziehung nicht Straf-, sondern Massnahmecharakter hat (BGE 110 IV 48).

Der in Auslieferungshaft befindliche Beschwerdeführer, aus dessen Besitz gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 IRSG verschiedene Wertgegenstände sichergestellt worden waren, verpasste die Frist zur Anfechtung der Beschlagnahme. Diese Säumnis konnte nicht durch Einreichung eines neuen Gesuchs um Aufhebung der Zwangsmassnahme wettgemacht werden; anders als beim Gesuch um Haftentlassung, das jederzeit gestellt werden kann (Art. 50 Abs. 3 IRSG) und dessen Abweisung immer wieder mit der Beschwerde bei der Anklagekammer des Bundesgerichts anfechtbar ist, ist die Beschwerde gegen die Beschlagnahme an die Frist des Art. 48 Abs. 2 IRSG gebunden. Dem Beschwerdeführer, der die Frist zur Anfechtung der Abweisung seines ersten Gesuchs versäumt, bleibt nur die Möglichkeit, im späteren Auslieferungsverfahren eine allfällige Sachauslieferung nach Art. 34 IRSG mit der Verwaltungsgerichtbeschwerde anzufechten (Urteil vom 6. August).



C. STATISTIK

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitssache	Erläuterungen in den Vorjahren					1984			Erläuterungsarten			Mittlere Prozessdauer	Mittlere Redaktionsdauer			
	1980	1981	1982	1983	1984	Übertrag von 1983	Eingang 1984	Total anhängig	Erläutigt	Übertrag auf 1985	Nicht-entireten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Guthessung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Tage	Tage
<b>I. Zivilsachen</b>																
1. Direkte Prozesse	18	11	16	10	12	12	12	24	7	17	-	4	-	3	628	26
2. Berufungen	443	443	435	487	194	572	766	557	209	95	95	35	101	326	134	77
3. Nichtigkeitsbeschwerden	5	9	6	10	4	6	10	10	-	5	5	-	1	4	124	44
4. Revisions-, Erläuterungs- und Modertionsbegehren	8	4	9	11	4	11	15	15	-	5	5	1	3	6	86	24
<b>II. Staatsrechtliche Streitigkeiten</b>																
1. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1212	1328	1470	1695	797	1663	2460	1729	731	417	417	208	209	992	173	33
2. Übrige staatsrechtliche Streitigkeiten	70	60	102	93	31	68	99	66	33	33	33	-	-	-	-	-
3. Revisions-, Erläuterungs- und Modertionsbegehren	16	17	31	28	8	31	39	31	8	8	8	-	-	-	-	-
<b>III. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</b>																
1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	488	534	625	574	513	716	1229	715	514	123	123	115	139	355	317	36
2. Verwaltungsrechtliche Klagen	8	18	43	5	11	14	25	11	14	-	-	-	-	-	-	-
3. Revisions-, Erläuterungs- und Modertionsbegehren	4	11	2	9	1	7	8	6	2	-	-	-	-	-	-	-
<b>IV. Strafrechtspflege</b>																
1. Kassationshof (Nichtigkeitsbeschwerden)	537	518	567	661	76	686	762	653	109	189	189	108	46	310	33	18
2. Anklagekammer	54	58	55	78	3	66	69	67	2	20	20	17	11	19	13	9
3. Bundesstrafgericht	7	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Löschungen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Ausserordentlicher Kassationshof	5	1	2	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	1	50	26
<b>V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</b>																
a. Beschwerden und Rekurse	110	144	137	138	6	140	146	142	4	48	48	2	17	75	14	35
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	8	4	5	6	-	2	2	2	-	1	1	-	-	1	8	21
2. Sanierungen	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Gläubigerversammlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit</b>																
-	-	2	-	3	1	2	3	3	-	-	-	1	2	-	146	3
<b>Total</b>	2995	3164	3508	3810	1662	3997	5659	4015 <sup>4)</sup>	1644	903	491	529	2092	-	-	-

<sup>1)</sup> Hievon nach Art. 92 1381

<sup>2)</sup> Hievon nach Art. 109 OG 380

<sup>3)</sup> Hievon nach Art. 275<sup>bis</sup> BSIP 335

<sup>4)</sup> Sprache des Urteils: Deutsch 2667 (66%) Französisch 995 (25%) Italienisch 353 (9%)

II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast (Zahlen 1983 in Klammern)

	Uebertrag von 1983	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 1985 (auf 1984)
Zivilsachen	214 (169)+ 26,6%	601 (563)+ 6,7%	815 (732)+ 11,3%	589 (518)+ 13,7%	226 (214)+ 5,6%
Staatsrechtliche Streitigkeiten	836 (964)- 13,3%	1762 (1688)+ 4,4%	2598 (2652)- 2%	1826 (1816)+ 0,6%	772 (836)- 7,7%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	525 (516)+ 1,7%	737 (597)+23,5%	1262 (1113)+ 13,4%	732 (588)+ 24,5%	530 (525)+ 1%
Strafrechtspflege	80 (106)- 24,5%	752 (715)+ 5,2%	832 (821)+ 1,3%	721 (741)- 2,7%	111 (80)+ 38,8%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	6 (6) -	143 (144) -	149 (150) -	144 (144) -	5 (6) -
Freiwillige Gerichtsbarkeit	1 (1) -	2 (3) -	3 (4) -	3 (3) -	- (1) -
<b>Total 1984</b>	<b>1662(1762)- 5,7%</b>	<b>3997 (3710)+ 7,7%</b>	<b>5659 (5472)+ 3,4%</b>	<b>4015 (3810)+ 5,4%</b>	<b>1644 (1662)- 1,1%</b>
<b>Total 1970</b>	<b>532</b>	<b>1932</b>	<b>2464</b>	<b>1715</b>	<b>794</b>
<b>Zunahme 1970/1984</b>	<b>1130 = + 212%</b>	<b>2065 = + 107%</b>	<b>3195 = + 130%</b>	<b>2300 = + 134%</b>	<b>850 = + 107%</b>

# Bundesgericht

## III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Uebertrag von 1983	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1985
<b><u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</u></b>					
- Staatsrechtliche Beschwerden	313	605	918	620	298
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	196	233	429	237	192
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	21	47	68	39	29
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	12	13	11	2
	531	897	1428	907	521
<b><u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</u></b>					
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	280	309	589	310	279
- Verwaltungsrechtliche Klagen	11	13	24	11	13
- Staatsrechtliche Beschwerden	301	354	655	383	272
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	5	4	9	6	3
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	16	19	11	8
	600	696	1296	721	575
<b><u>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u></b>					
- Direkte Prozesse	6	11	17	3	14
- Berufungen	132	337	469	335	134
- Nichtigkeitsbeschwerden	2	3	5	5	-
- Staatsrechtliche Beschwerden	86	269	355	281	74
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Klagen	12	18	30	21	9
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	8	13	12	1
	243	646	889	657	232
<b><u>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u></b>					
- Direkte Prozesse	5	1	6	3	3
- Berufungen	62	235	297	222	75
- Nichtigkeitsbeschwerden	2	3	5	5	-
- Staatsrechtliche Beschwerden	73	301	374	320	54
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	23	32	22	10
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	6	142	148	144	4
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	12	12	11	1
	157	717	874	727	147
<b><u>Kassationshof (5 Mitglieder)</u></b>					
- Nichtigkeitsbeschwerden	76	682	758	649	109
- Staatsrechtliche Beschwerden	34	153	187	154	33
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	16	134	150	125	25
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	4	4	4	-
	126	973	1099	932	167
<b><u>Anklagekammer</u></b>					
	3	66	69	67	2
<b><u>Bundesstrafgericht</u></b>					
	-	-	-	-	-
<b><u>Ausserordentlicher Kassationshof</u></b>					
	1	-	1	1	-
<b><u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u></b>					
	1	2	3	3	-
<b>Gesamttotal</b>	1662	3997	5659	4015	1644

## IV. Detaillierte Aufstellung über die staatsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1983	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1985
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	-	-	-	-	-
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	1	-	1	1	-
3. Streitigkeiten zwischen den Vormund- schaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 83 Bst. e OG)	1	1	2	2	-
4. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	797	1663	2460	1729	731
5. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	5	7	12	12	-
6. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG)	9	13	22	16	6
7. Beschwerden wegen Verletzung bundes- rechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	2	4	6	6	-
8. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kanto- nale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	16	45	61	34	27
9. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	3	-	3	3	-
10. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	2	29	31	23	8
<b>Total</b>	<b>836</b>	<b>1762</b>	<b>2598</b>	<b>1826</b>	<b>772</b>

V. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1983	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertr. auf 1985
<u>1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden</u>					
Bürgerrecht.....	-	3	3	1	2
Fremdenpolizei.....	11	40	51	34	17
Bundespersonal.....	15	34	49	26	23
Stiftungsaufsicht.....	4	3	7	4	3
Bäuerlicher Grundbesitz.....	5	5	10	8	2
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.	17	30	47	13	34
Register.....	10	28	38	26	12
Strafvollzug.....	5	35	40	37	3
Schulwesen.....	1	4	5	4	1
Filmwesen.....	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	2	4	6	1	5
Verwaltung der Armee.....	3	2	5	2	3
Zivilschutz.....	-	1	1	-	1
Zollwesen.....	11	11	22	14	8
Steuern (ohne Zölle).....	180	112	292	144	148
Alkoholmonopol.....	1	1	2	-	2
Raumplanung.....	47	63	110	55	55
Enteignungen.....	83	32	115	64	51
Elektrische Anlagen.....	-	1	1	-	1
Strassenverkehr.....	11	111	122	96	26
Luftfahrt.....	-	2	2	2	-
PTT.....	1	14	15	7	8
Gewässerschutz.....	14	17	31	14	17
Arbeitsgesetzgebung.....	6	4	10	7	3
Sozialer Wohnungsbau.....	2	1	3	1	2
Landwirtschaftsgesetzgebung.....	20	23	43	31	12
Forstpolizei.....	28	33	61	27	34
Bankenaufsicht.....	3	-	3	3	-
Internationale Rechtshilfe und Auslieferungen.....	13	72	85	68	17
Andere Fälle.....	20	31	51	26	25
<u>2. Verwaltungsrechtliche Klagen</u>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals.....	2	10	12	9	3
Ausservertragliche Entschädigungen.....	9	3	12	2	10
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen....	-	-	-	-	-
Befreiung von kantonalen Abgaben.....	-	-	-	-	-
Andere Fälle.....	-	-	-	-	-
<u>3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsgesuche.....</u>					
	1	7	8	6	2
<b>Total</b>	<b>525</b>	<b>737</b>	<b>1262</b>	<b>732</b>	<b>530</b>

VI. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. Zahl der Geschäfte</b>													
Uebertrag von 1983.....	11	20	11	20	9	35	13	19	15	28	15	3	20
Eingang 1984.....	-	1	8	2	1	8	3	2	5	3	2	1	3
Erledigt 1984.....	3	2	-	4	5	8	5	3	1	5	3	1	6
Uebertrag auf 1985.....	8	19	19	18	5	35	11	18	19	26	14	3	17
<b>2. Art der am 31. Dezember 1984 hängigen Geschäfte</b>													
Eisenbahnen.....	6	1	-	3	-	7	5	7	5	9	3	-	2
Elektrische Leitungen.....	-	1	-	4	-	6	1	1	4	1	6	3	2
Nationalstrassen.....	1	17	18	6	5	20	5	10	8	13	5	-	11
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	1	2	-	1	-	-	1	-	-	-	-
Kraftwerke.....	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landeplätze.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1	3	-	-	1
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-